

Vereinsatzung

Satzung der Tierschutz und Tierrechtsorganisation Black Forest for Animals

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Black Forest for Animals.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Friesenheim/Baden.
- (3) Der Verein wurde am 01.08.2015 von Ralf Henneberg als n.e.V. gegründet.
Es ist vorgesehen diesen Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Lahr eintragen zu lassen.
- (4) Die Geschäftsstelle befindet sich -sofern vom jeweils amtierenden Vorstand nicht anders beschlossen- am Wohnort des Gründers Ralf Henneberg.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist der Tierschutz und Tierrecht.

Der Satzungszweck wird erreicht durch:

- * Förderung des Verständnisses für das Wesen aller Tiere und deren Wohlergehen in Wort, Schrift und Bild.
- * Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedanken durch Aufklärung und gutes Beispiel unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes.
- * Unterstützung der tierschutzgerechten Weiterentwicklung des Tier-, Arten-, und Naturschutzrechtes sowie Erhaltung des Lebensraumes aller Tiere.
- * Unterstützung bei der Verhütung und Verfolgung jeglicher Art der Tierquälerei, Tiermißbrauch oder nicht artgerechter Behandlung von Tieren.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§3 Aufwendungsersatz, Ehrenamtpauschale

- (1) Die Inhaber von Vereinsämtern und Mitglieder des Vereins sind unentgeltlich tätig.
Eine Ehrenamtpauschale wird nicht gewährleistet, weder für Inhaber von Vereinsämtern noch Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Anstellung hauptamtlicher bzw. beruflicher Kräfte ist nicht vorgesehen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden.
Bei minderjährigen Personen, die zumindest das 16. Lebensjahr erreicht haben, ist eine Einwilligungsbcheinigung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, das das Mitglied die einzelnen Bestimmungen der Vereinssatzung anerkennt und sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Es besteht die Möglich einer aktiven Mitgliedschaft und einer Fördermitgliedschaft.
Aktive Mitglieder akzeptieren bei Unterzeichnung die Satzung des Vereins und sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
Fördermitglieder fördern und unterstützen den Verein in seiner Arbeit mit ihrem Mitgliedsbeitrag.
Die Mitgliedschaft kann auf Antrag mit dem Beginn eines jeden Kalenderjahres in eine aktive Vereinsmitgliedschaft umgewandelt erden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (5) Mitglieder haben folgende Rechte
 - * Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - * Im Zuge der Mitgliederversammlung Informationen zu erhalten sowie Anträge und Vorschläge einzubringen.
 - * Wahlrecht; Jedes Mitglied hat eine Stimme die nicht übertragbar ist.
- (6) Mitglieder haben folgende Pflichten
 - * Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
 - * Die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern.
 - * Übernommene Ämter und Aufgaben gewissenhaft auszuüben.
 - * Mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.
 - * Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.
 - * Mit ggf. erhaltenen Vereins- und Mitgliederdaten entsprechend den Datenschutzbestimmungen umzugehen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - * mit dem Tod
 - * durch Austritt
 - * unterlassene Beitragszahlung von mindestens einem Jahresbetrag ohne Angaben von Gründen
 - * durch Ausschluss aus dem Verein
- (8) Der Austritt muss schriftlich erfolgen. (Schriftform ist auch per E-Mail gegeben)
Er ist unter Einhaltung einer 14 tägigen Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich.
Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Jahres des Ausscheidens.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereines verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- * Mitglieder des Vorstandes öffentlich beleidigt.
- * Den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.
(das Internet gilt auch als öffentlich)
- * wenn bekannt wird, das das Mitglied einer politisch rechts gerichteten Partei oder Organisation angehört.

- (10) Über den Ausschuss entscheidet der amtierende Vorstand und ist mit einfacher Mehrheit gültig.
Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt.
- (11) Bei Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.
Sämtliche körperlichen Gegenstände des Vereins sowie ggf. erhaltene Vereinsdaten sind an den Vorstand herauszugeben und ggf. vorhandene Daten vom eigenen PC zu löschen.
Eine Weitergabe an Dritte -außerhalb des Vorstandes- ist untersagt.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Mindestbetrag für Einzelmitglieder beträgt z.Z. 12,- €, für Ehepartner/eingetragene Lebensgemeinschaft 20,- €.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch eigene Überweisung oder per Lastschriftverfahren entrichtet.
Die Zahlung an den Verein ist bis spätestens 31.03. eines laufenden Jahres fällig.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- * der Vorstand
- * die Mitgliederversammlung
- * als beratendes Organ kann von der Mitgliederversammlung ein Beirat aus höchstens 3 Mitgliedern gewählt werden. Der Beirat hat nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht in der Vorstandssitzung.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- * dem Vorsitzenden
- * dem stellvertretenden Vorsitzenden
- * dem Kassenwart
- * Von der Mitgliederversammlung kann ein Schriftführer gewählt werden.
Die Funktion des Schriftführers übernimmt ansonsten ein beliebiges Mitglied des Vorstandes.

(2) die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Amt, so werden die Aufgaben von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird aus dem Kreise der stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Zuwahl der Vorstand ergänzt.
Das neu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(4) Der 1. und der 2. Vorsitzende führen den Verein gleichberechtigt gerichtlich und außergerichtlich.

- * Die gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu beachten.
- * Die Vorsitzenden sind verantwortlich für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- * Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.
- * Für Bankgeschäfte sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart alleinverfügungs-berechtigt.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden einberufen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann schriftlich, per E-Mail oder Internet erfolgen.
- (2) Die Generalversammlung soll im ersten Halbjahr des Kalenderjahres einberufen werden.
Diese hat die Aufgabe:
 - * Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - * Entlastung des Vorstandes
 - * Änderung der Satzung
 - * Beschlusserfassung über Anträge der Mitglieder
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - * Bei einer Vertrauensfrage ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich.
 - * Die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - * Änderungen der Satzung können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Stimmen beschlossen werden.
 - * Eine Änderung des §2 Vereinszweck Absatz 2 darf nicht erfolgen.
 - * Anträge können dem Vorstand auch in schriftlicher Form vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. (die Schriftform ist auch per E-Mail gegeben)
- (4) Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Ergebnisprotokoll muss enthalten:
 - * Ort und Zeit der Versammlung
 - * Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - * Zahl der erschienen Mitglieder
 - * die Tagesordnung und die gestellten Anträge
 - * Beschlüsse
 - * bei Abstimmungen, die Art der Abstimmung und das Ergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - * Das Ergebnisprotokoll ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Gäste
 - * Gäste dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
 - * Stimmberechtigt sind Mitglieder des Vereins Black Forest for Animals.

§9 Kassenprüfung

- (1) Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr vom 1. und 2. Vorsitzenden oder 2 Kassenprüfern/Rechnungsprüfern zu prüfen.
Erfahrung in der Buchführung sind von Vorteil.
- (2) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Dazu ist eine umfassende Einsicht in die Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind zu erteilen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. die Entlastung des Kassenwart.

§10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitgliederdaten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV).
 - * Es besteht vereinsseitig keine Verpflichtung diese Daten an Dritte, darunter zählen auch Vereinsmitglieder, weiterzugeben. Eine anderweitige Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
 - * Personenbezogene Daten werden an Vorstandsmitglieder und sonstigen Funktionsträgern herausgegeben, wenn dies deren Funktion und Aufgabenstellung erfordert.
- (2) Der Verein schließt ggf. Versicherungen ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung der Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Hierbei wird vertraglich sichergestellt, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (3) Der Verein veröffentlicht Fotos seiner Mitglieder ggf. auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung ggf. an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person oder seines Tieres widersprechen.

§11 Haftungsbeschränkung

- (1) Jeder haftet für sich selbst. Für Schäden die durch ein Vereinsmitglied oder Außenstehende, welche nicht dem Verein zugehören, verursacht werden, haftet der Verein nicht.
- (2) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag des Vereines, so darf der Verein Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Verein trägt nicht die Verantwortung für private Äußerungen oder Handlungen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit.

§12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine Einrichtung, Institution oder Organisation die sich für den Tierschutz/Tierrecht einsetzt.